

# Vertrag über die Durchführung einer Mediation

abgeschlossen zwischen den Medianten

*Name, (Geburtsdatum)*

*Adresse*

*E-Mail, Telefon*

*Name, (Geburtsdatum)*

*Adresse*

*E-Mail, Telefon*

und der Mediatorin  
Ing. Alexandra Moosbacher  
eingetragene Mediatorin  
nach ZivMediatG (BGBl. I Nr. 29/2003 idgF)

fairÄnderung e.U.  
2100 Leobendorf, Kreuzgasse 36

## Mediationsinhalt

Die Medianten vereinbaren im beiderseitigen Bemühen die Durchführung eines Mediationsverfahrens, um eine einvernehmliche, freiwillige und außergerichtliche Regelung folgender Punkte zu vereinbaren.

*(Bezeichnung des Konfliktes)*

Sollte das Mediationsverfahren ohne eine Einigung enden, so kann jede der Parteien den Antrag auf Fortführung des ruhenden Gerichtsverfahrens stellen, bzw. ein Gerichtsverfahren beim zuständigen Gericht anhängig machen.

## Beauftragung

Die Parteien beauftragen Frau Ing. Alexandra Moosbacher als Mediatorin.

Grundsätzlich findet eine Einzelmediation statt. Auf Wunsch und gegen Aufpreis ist jedoch auch eine Co-Mediation mit einem Co-Mediator/einer Co-Mediatorin möglich.

Die Parteien stellen fest, dass die Mediation am ..... beginnt/begonnen hat.

*Der Beginn einer Mediation ist wesentlich für eine allfällige Unterbrechung oder Verjährung s. § 22 ZivMediatG*

## Präambel

Den Parteien ist bewusst, dass sie sich zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen den Parteien, als auch um Vereinbarungen zwischen den Parteien und der Mediatorin.

### Ziel der Mediation

Ziel der Mediation ist, mit Unterstützung der Mediatorin, außergerichtlich und selbstverantwortlich eine schriftliche Vereinbarung, die sogenannte Mediationsvereinbarung, zu erarbeiten und verbindlich zu vereinbaren.

### Grundsätze

Die Parteien sind sich bewusst, dass die Mediatorin nur für den Ablauf des Mediationsverfahrens verantwortlich ist.

Wesentliche Kriterien dieser Auseinandersetzung sind die Freiwilligkeit und Bereitschaft der Parteien in fairer und offener Weise, für beide Seiten vorteilhafte und annehmbare Lösungen zu finden, die Grundlage einer dauerhaften, gütlichen Einigung sein können.

Der Erfolg der Mediation ist davon abhängig, dass die Parteien ihre Gespräche offen und ehrlich führen. Ein sachlicher und respektvoller Gesprächston ist dafür Grundvoraussetzung.

Die Parteien müssen bereit sein, alle Informationen offenzulegen, die die Einigungschancen erhöhen. Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, in einem möglichen Rechtsstreit nicht zu verwenden und in keiner Weise gegen den anderen Beteiligten zu verwenden.

Jeder Mediant kann zu jeder Zeit von sich aus die Mediation abbrechen.

## Stellung der Mediatorin

### Struktur

Mediatoren leiten, fördern und strukturieren die Gespräche während der Mediation.

### Allparteilichkeit

Mediatoren sind zur Unparteilichkeit und Neutralität (Allparteilichkeit) verpflichtet. Sie vertreten keine Partei des Mediationsverfahrens, sondern sind allparteilich für beide Parteien mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessensgerechten Lösung zu verhelfen.

### Verschwiegenheit

Die Mediatorin und eventuell beigezogene Hilfskräfte (Schreibkräfte, Sachverständige) unterliegen bezüglich sämtlicher im Mediationsverfahren bekanntgewordener Informationen der Schweigepflicht. Im Rahmen eines eventuell stattfindenden Gerichtsverfahren darf die Mediatorin nicht über das im Rahmen einer Mediation Anvertraute oder sonst Bekannt gewordene als Zeugin aussagen (§ 18 ZivMediatG). Eingetragene Mediatoren sind jedoch verpflichtet, den Beginn, die gehörige Fortsetzung und das Ende einer Mediation zu dokumentieren. Diesbezüglich können sie auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden.

Die Anwälte der Parteien werden von den Medianten selbst über die Durchführung der Mediation in Kenntnis gesetzt. Es ist im Vorfeld individuell zu vereinbaren, sollten die Rechtsanwälte an der Mediation beteiligt werden.

### Durchführung

Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich nur in gemeinsamen Gesprächen durchgeführt. Sollte es im Einzelfall aus der Sicht der Mediatorin für eine sinnvolle Weiterführung des Mediationsverfahrens notwendig sein, Einzelgespräche zu führen, so werden die Parteien informiert und deren Einverständnis eingeholt. Informationen aus den Einzelgesprächen sind ebenso vertraulich und dürfen der anderen Partei nur soweit offenbart werden, wie die jeweilige Partei sich ausdrücklich einverstanden erklärt.

Gefundene Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und gegebenenfalls von beiden Seiten unterzeichnet. Die Parteien erhalten auf Wunsch nach jeder Sitzung ein Kurzprotokoll über die wesentlichen Punkte der einzelnen Sitzungen.

### Mediationsvereinbarung

Wenn dies von den Parteien gewünscht wird, hält die Mediatorin die getroffenen Vereinbarungen fest. Die Mediationsvereinbarung wird mit Unterstützung der Mediatorin formuliert und ist dann bindend, sobald sie schriftlich ausformuliert und von beiden Seiten unterzeichnet ist.

### Rechtsbelehrung - Externe Rechtsberatung

Den Medianten ist bekannt, dass die Mediation keine Rechtsberatung darstellt und bestätigen mit ihrer Unterschrift, von der Mediatorin auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung hingewiesen worden zu sein. Die Parteien werden aus diesem Grund eine jeweils eigenständige rechtliche, sowie erforderlichenfalls sonstige sachverständige Beratung von Fachleuten in Anspruch nehmen (Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern oder sonstigen Auskunftspersonen). Es ist grundsätzlich Aufgabe der Parteien selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen.

Die Mediatorin haftet nicht für die von den Parteien ausgearbeitete Vereinbarung, speziell nicht für die rechtliche oder faktische Durchsetzbarkeit derselben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor jedem Bezirksgericht anhand der schriftlichen Ergebnisse dieses Mediationsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden kann gem. § 433a ZPO. Ebenso kann ein Notariatsakt aufgenommen werden.

### Beendigung

Das Mediationsverfahren endet, wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konfliktes gefunden und unterzeichnet haben.

Das Mediationsverfahren kann darüber hinaus von den Parteien oder der Mediatorin jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an alle Verfahrensbeteiligten beendet werden. Für ein besseres Verständnis ist es hilfreich, die Gründe für die Beendigung bekannt zu geben.

Die Mediation gilt auch als beendet, wenn innerhalb von drei Monaten nach der letzten Sitzung keine neuerliche Mediation stattgefunden hat.

## Gerichtsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine wie immer gearteten gerichtlichen Schritte gegen den anderen Beteiligten anzustreben.

### Fristenhemmung

Eventuell laufende Gerichtsverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens unterbrochen. Durch die Einleitung eines Mediationsverfahrens sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen gehemmt.

*Gilt nur bei eingetragenen MediatorInnen, nicht in der Liste des BMJ eingetragene MediatorInnen unterliegen nicht dem ZivMedG und somit keine Hemmung der Fristen und Verjährung gem. § 22 ZivMediatG*

## Vergütung

### Dauer

Die Dauer einer Mediationssitzung beträgt gewöhnlich 3 Stunden. Mediationssitzungen finden nur zu vorher vereinbarten Terminen statt.

### Kosten

Der Stundensatz für eine Stunde (55 Minuten) beträgt Euro 150,- pro Einheit und Mediatorin und ist nach Beendigung der jeweiligen Sitzung zu bezahlen.

Für die Vergütung haften beide Parteien gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis werden die Kosten

- je zur Hälfte
- im Verhältnis ..... % zu ..... % getragen

Zusatzleistungen außerhalb der Sitzungen (z.B. Verfassen von Vereinbarungen, Schreibarbeiten, Kopierarbeiten etc.) werden nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen bzw. spätestens bei der nächsten Sitzung zu bezahlen.

### Absageregelung

Die einzelnen Sitzungen finden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung statt. Die Absage eines Termins muss mindestens 48 Stunden im Vorhinein schriftlich erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Absage wird das vereinbarte Honorar in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine der Parteien nicht zum vereinbarten Termin erscheint.

Erscheint eine der Parteien, ohne Angabe von Gründen, nicht zum vereinbarten Mediationstermin und werden solche auch bis eine Woche nach dem vereinbarten Termin nicht bekannt gegeben, so wird angenommen, dass der Mediant die Mediation abgebrochen hat. In diesem Fall ist die abbrechende Partei zum Ersatz der Kosten dieser Mediationseinheit verpflichtet.

.....

Ort, am .....

.....

.....

Unterschriften der Medianten

Unterschrift Mediatorin

## Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators im Überblick

- **Bezeichnungspflicht (§ 15 Abs. 1 ZivMediatG): Qualitätsnachweis – „Gütesiegel“**
- **Verbot der Annahme von Provisionen (§ 15 Abs. 2 ZivMediatG)**
- **Unvereinbarkeiten in der Tätigkeit des Mediators (§ 16 Abs. 1 ZivMediatG)**

(1) Wer selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist, darf in diesem Konflikt nicht als Mediator tätig sein. Desgleichen darf ein Mediator in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, nicht vertreten, beraten oder entscheiden. Jedoch darf er nach Beendigung der Mediation im Rahmen seiner sonstigen beruflichen Befugnisse und mit Zustimmung aller betroffenen Parteien zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein.

- **Aufklärungspflicht über Wesen der Mediation (§ 16 Abs. 2 ZivMediatG)**  
**Pflicht zur persönlichen Ausübung (§ 16 Abs. 2 ZivMediatG)**

(2) Der Mediator darf nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden. Er hat die Parteien über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen aufzuklären und diese nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen.

- **Hinweis auf Notwendigkeit der weitergehenden Beratung (§ 16 Abs. 3 ZivMediatG)**

(3) Der Mediator hat die Parteien auf einen Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, der sich im Zusammenhang mit der Mediation ergibt, sowie auf die Form hinzuweisen, in die sie das Ergebnis der Mediation fassen müssen, um die Umsetzung sicherzustellen.

- **Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (§ 17 Abs. 1 und 3 ZivMediatG)**

(1) Der Mediator hat den Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu dokumentieren. Als Beginn der Mediation gilt der Zeitpunkt, zu dem die Parteien übereingekommen sind, den Konflikt durch Mediation zu lösen. Die Mediation endet, wenn eine der Parteien oder der Mediator erklärt, sie nicht mehr fortsetzen zu wollen, oder ein Ergebnis erzielt wurde.

(2) Auf Verlangen der Parteien hat der Mediator das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten.

(3) Der Mediator hat seine Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren. Auf Verlangen der Parteien hat er diesen eine Gleichschrift der Aufzeichnungen auszufolgen.

- **Verschwiegenheitspflicht – relative Zeugnisunfähigkeit – Aussageverweigerungsrecht (§ 18 ZivMediatG, § 320 ZPO, § 157 Abs. 1 Z 3 StPO)**

Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

- **Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 19 ZivMediatG)**

(1) Der Mediator hat zur Deckung der aus seiner Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer seiner Eintragung in der Liste der Mediatoren aufrechtzuerhalten

- **Hemmung von Fristen (§ 22 ZivMediatG)**

(1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

- **Mediationsvergleich § 433a ZPO**

Über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilsache erzielten schriftlichen Vereinbarung kann vor jedem Bezirksgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden